

SATZUNG

des

Kleingärtnervereins

„Nord - Ost“ e.V. Fürstenwalde

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Nord – Ost“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 15517 Fürstenwalde/Spree

und ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Frankfurt / Oder** unter der Register - Nummer: **VR 2657 FF** eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerei). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen und die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft:
- a) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

- b) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen.
Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung.
Die Mitglieder sind in der nächsten Versammlung über Neuaufnahmen zu informieren.
- c) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt. Dieser ist bis zum 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, insbesondere mit dem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dieser ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Ehrenmitgliedschaften
Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) **in zwei Beträgen (wie bisher)** Betrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Umlagen dürfen pro Jahr 300,00 Euro nicht überschreiten.

Die Zahlungen für das laufende Geschäftsjahr haben bis zum 31.10. des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben.

Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt über einen Antrag an den Vereinsvorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand des Vereins Rechenschaft zur Vorstandsarbeit und Geschäftsführung zu verlangen. Rechenschaft über die Vorstandsarbeit und Geschäftsführung erfolgt durch den gewählten Vereinsvorstand, in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Kleingarten im Kleingärtnerverein zu pachten. Die Gartennutzung ist an die Mitgliedschaft und einen Kleingartenpachtvertrag gebunden. Über die Vergabe eines Kleingartens entscheidet der Vereinsvorstand. Der Pachtvertragsabschluss erfolgt zwischen dem Mitglied als Pächter und dem Verpächter.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 30 % deren Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem Antrag stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angaben von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch Aushang an den Mitteilungstafeln im Vereinsgelände bekanntgegeben werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche Anträge müssen in der Tagesordnung übernommen werden. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.
- (6) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten und Revisoren.
Die der Mitgliederversammlung angehörigen Personen haben jeder eine Stimme.
Zur Vorstandswahl gibt sich die Mitgliederversammlung eine eigene Wahlordnung.
Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt durch Einzelabstimmung.
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten, Telefonkosten bleiben hiervon unberührt.
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 Abs. 2c
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderungen
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Soll der Austritt aus dem Regionalverband beschlossen werden, ist dieser in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitglieder des Vereins:
 - a) - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer (Schatzmeister)
 - dem Schriftführer (Protokollant)
 - dem Gartenfachberater (Fachberater für Ökologie und Umweltschutz)
 - der Vorsitzenden des Frauenaktivs
 - dem Bauverantwortlichen
 - dem Integrationsobmann
- b) Im Vorstand können bis zu 6 Beisitzer (z.B. Gangverantwortliche) mit beratender Stimme mitwirken, die Mitglied des Vereins sind.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Für besondere Vertretungshandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.
- (3) Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250,00 Euro pro Verstoß nicht überschreiten.
Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in der üblichen Form bekannt zu machen ist.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen Revisionskommission

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen, Spenden, Aufnahmegebühren und Ordnungsgelder.
- (2) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Mitwirkung des Vorsitzenden.
- (3) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten und Bargeldbestände), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Es sind jeweils zwei Revisoren und ein Stellvertreter zu wählen. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie arbeiten eigenständig und unabhängig vom Vereinsvorstand. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
Entsprechende Anträge kann jedes Vereinsmitglied an den Vorstand bzw. bis 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Nord – Ost“ Fürstenwalde e.V. - einberufen wurde.

